

# **Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

vom 24.04.1996 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 6 vom 29.05.1996)

Aufgrund des § 6 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA) vom 5. Okt. 1993 (GVBl. LSA S. 598), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1995 (GVBl. LSA S. 314) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) i. V. m. dem Verwaltungskostengesetz (VerwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 154) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – nachfolgend Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren und Auslagen – nachfolgend Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe sind ebenfalls Verwaltungstätigkeiten.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2**

### **Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für dort nicht ausdrücklich bezeichnete Verwaltungsleistungen wird die Gebühr nach den Sätzen für ähnliche Leistungen berechnet.

## **§ 3**

### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden, jedoch auf mindestens eine Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 20,00 Deutsche Mark. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf 20,00 Deutsche Mark bis 1.000,00 Deutsche Mark.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt eingelegt wird, der im Rahmen
- 1. eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses oder
  - 2. einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit die an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
- erlassen wurde.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

#### **Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- 1. mündliche Auskünfte,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - e) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163),
  - f) Kriegsoferfürsorge,
  - g) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen, sofern das SGB X § 64 Anwendung findet,
  - h) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr wird außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

## **§ 6 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren Beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 Deutsche Mark übersteigen. Bei Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 Deutsche Mark übersteigen.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

#### **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschule**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Säumniszuschlag**

- (1) Werden die Kosten nicht bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins von Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser Hundert Deutsche Mark übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf Hundert Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- (2) Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt
  1. bei Übernahme oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kreiskasse der Tag des Empfanges;
  2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Kreiskasse der Tag, an dem der Betrag der Kreiskasse gutgeschrieben wird.

## **§ 11 Kostenerhebung**

- (1) Die Erhebung der Gebühren wird von der Stelle durchgeführt, die die kostenpflichtige Verwaltungshandlung vorgenommen hat.
- (2) Sind mehrere Stelle zu beteiligen, so erfolgt die Gebührenerhebung durch die Stelle, die den abschließenden Bescheid erstellt (federführendes Amt). Die beteiligten Stellen informieren das federführende Amt über die zu erhebenden Kosten.

## **§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710), in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Landkreises Burg, die vom Kreistag am 11.09.1991 beschlossen und durch gleich lautende Beschlüsse der Kreistage Burg und Genthin vom März 1994 für den Landkreis Jerichower Land für verbindlich erklärt wurde, außer Kraft.

## Anlage

### Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Landkreises Jerichower Land

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - in DM -
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	Im Format DIN A5	2,50
1.1.2	Im Format DIN A4	4,50
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,10 bis 1,00
1.3.1.2	im Format DIN A3	0,50 bis 2,00
1.3.1.3	bei größeren Formaten bis zu	25,00
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	0,30
1.3.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	0,15
1.3.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	0,12
	bei höheren Auflagen	
	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,10

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - in DM -
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaussfertigung	5,00
2.2.2.2	der Durchschrift	3,00
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden  je Seite des ersten Abdrucks  zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	3,00  2,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ausgestellt worden sind	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 130,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte (außerhalb laufender Verwaltungsverfahren)</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Karteien, Registern und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00 bis 20,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirt-	

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - in DM -
	schaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	10,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	20,00 bis 50,00
3.3.2	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert,  für jede weitere Stunde  Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	20,00 bis 50,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b>  (Hauptsatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßenverzeichnisse und dergleichen)  für jede angefangene Seite  jedoch mindestens	     0,30  2,00
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>  Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzern gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)  Je angefangene Seite	     9,00 bis 18,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmbebewilligungen</b>  Und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	    25,00 bis 1.000,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können,	15,00 bis 35,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr - in DM -
	die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind, jede angefangene halbe Stunde	
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	10,00
<b>9</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>  je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 bis 38,00
<b>10</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	